

Kennzeichnung von Zusatzstoffen in der GV

Zusatzstoff	Kennzeichnung	Beispiele
Farbstoffe	„mit Farbstoff“	Heringssalat, Dessertspeisen, Dekoration, Überzüge
alle als Konservierungsstoff eingesetzten Zusatzstoffe	„mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“	Feinkostsalate, emulgierte Soßen, Schnittbrot
Beim Einsatz von Nitriten oder Nitraten können die Angaben „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“ ersetzt werden durch:		
Natrium- oder Kaliumnitrit, auch gemischt und in Mischungen mit Kochsalz, jodiertem Kochsalz oder Kochsalzersatz	„mit Nitritpökelsalz“	
Natrium- oder Kaliumnitrat, auch gemischt	„mit Nitrat“	
Natrium- oder Kaliumnitrit und Natrium- oder Kaliumnitrat, jeweils auch gemischt und in Mischungen mit Kochsalz, jodiertem Kochsalz oder Kochsalzersatz	„mit Nitritpökelsalz und Nitrat“	Kochschinken Brühwurst Dauerwurst
Diese Regelung erfolgte, nachdem seitens der EU definiert worden war, dass es sich bei Nitriten und Nitraten um Konservierungsstoffe handelt. Weitere Wirkungsweisen von z. B. Nitritpökelsalz sieht die EU als marginal an.		
alle als Antioxidationsmittel verwendeten Zusatzstoffe	„mit Antioxidationsmittel“	Trockensuppen, Soßen, Bratöl, Fette
alle als Geschmacksverstärker verwendeten Zusatzstoffe	„mit Geschmacksverstärker“	viele Fleischerzeugnisse, Suppen und Soßen, Geschmacksverstärker, insbesondere Glutamate. Werden nicht nur über verarbeitete Lebensmittel, sondern auch vom Koch zugesetzt.
Schwefeldioxid und/oder Sulfite von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l berechnet als Schwefeldioxid	„geschwefelt“	Gemüse in Essig, Sago, Kartoffelteig, Trockenfrüchte, geschälte Kartoffeln
E 579 oder E 585 bei Oliven	„geschwärzt“	Oliven
E 901 bis E 904, E 912 oder 914 auf der Oberfläche von Zitrusfrüchten, Melonen, Äpfeln und Birnen	„gewachst“	Zitrusfrüchte, Melonen, Äpfel, Birnen
E 338 bis E 341, E 450 bis E 452 bei Fleischerzeugnissen	„mit Phosphat“	Fleischerzeugnisse
Süßungsmittel	„mit Süßungsmittel“ oder bei mehreren „mit Süßungsmitteln“	Lebensmittel, die Süßstoffe und / oder Zuckeraustauschstoffe enthalten.
wenn Süßungsmittel und Zucker enthalten sind	„mit einer Zuckerart und Süßungsmittel/n“	bei Lebensmitteln, die zusätzlich zu Süßstoffen und / oder Zuckeraustauschstoffen noch herkömmlichen Zucker enthalten.
für Tafelsüßen und andere Lebensmittel, die Aspartam enthalten	„enthält eine Phenylalaninquelle“	
E 420, E 421, E 953, E 965 bis 967	zusätzlicher Warnhinweis: „kann bei übermäßigen Verzehr abführend wirken. a) bei Tafelsüßen generell b) bei anderen Lebensmitteln bei Gehalten ab 100 g/kg oder l (10 %)	